

Gubernial-Kundmachungen.

Verordnung. (3)

des kaiserl. König. böhmischen Guberniums zu Laibach.

Die in Beziehung auf die Rechtsgültigkeit der in die Ehepacten mit aufgenommenen wechselseitigen Erb-Verträge zwischen Ehe- und Brautleuten, in dem allg. gemeinen bürgerl. Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften werden besonders kund gemacht.

Laut hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 14. I. M. Nr. 9069 hat die k. k. oberste Justizstelle in Beziehung an die Rechtsgültigkeit der in die Ehepacten stehende Belehrung erlassen:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei mehreren, vorzüglich auf dem flachen Lande errichteten Ehepacten oder sogenannten Heirathscontracten, worinn die Brautpersonen, oder die wirklichen Ehegatten, nebst andern Verfügungen, wie über das Heirathsgut, die Wiederlage, die Güter-Gemeinschaft, u. s. w. sich zugleich die Erbfolge versichern, folglich einen Erbvertrag eingehen, dennoch nur die Erfordernisse eines Vertrages überhaupt, nicht aber die Erfordernisse eines schriftlichen Testaments beobachtet, und daß insbesondere nicht drei, sondern höchstens zwei Zeugen beigezogen werden; wie auch, daß die Vertrag schließenden Theile in der Meinung stehen, daß durch den Erbvertrag dem überlebenden Ehegatten ohne alle nachfolgende Errldung des letzten Willens die ganze Verlassenschaft des andern Ehegattens zufalle.

Um nun diesem Irrthume, und der daraus entstehenden Entfristung der getroffenen Anordnungen wirksamer vorzubeugen, werden folgende in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltene Vorschriften zur Belehrung insbesondere kund gemacht.

1. Ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß, oder ein Theil desselben versprochen und das Versprechen angenommen wird, kann zwischen Ehegatten (§. 602.) geschlossen werden (§. 1249) folglich auch zwischen Brautpersonen, dasfern die Abschließung der Ehe zwischen Ihnen erfolgt.

2. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch notwendig, daß er schriftlich (entweder abgefordert, oder neben andern Punkten eines Heirathscontractes) mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testaments errichtet werde (§. 1249)

3. Durch den Erb-Vertrag kann ein Ehegatte auf das Recht zu testiren nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Viertel, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil noch eine andere Schuld haften darf, bleibt Kraft des Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht versüget, so säur er doch nicht dem Vertrageyben, obgleich die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern dem gesetzlichen Erben zu; (§. 1257.)

Ueber die übrigen, auf die Erbverträge sich beziehenden Vorschriften, so wie über die Erfordernisse eines schriftlichen Testaments müssen die Brautpersonen oder Ehegatten, welche einen Erbvertrag schließen, sich aus dem bürgerlichen Gesetzbuche unmittelbar selbst belehren, oder allenfalls von ihrer Obrigkeit oder andern sachverständigen Männern belehren lassen.

Laibach den 26. August 1817.

Julius Graf von Strassoldo,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Gubernialrath.

Verordnung des kaiserl. königl. k. k. r. ö. Oesterreichischen Kaiserthums zu Laibach. (3)
Wegen Regulirung der Zollsätze, dann der Ein- und Ausfuhr-Verbothe für den Artikel
Kupfer und Kupferwaaren.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die höchsten Orts von der k. k. Kommerzhofkommission in Antragsgebrachte Regulirung der Zollsätze, dann der Ein- und Ausfuhr-Verbothe für den Artikel Kupfer und Kupferwaaren mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 7. August l. J., und darüber erfolgten hohen Hofkammerdekretes vom 21. nämlichen Monats Nro. 41011. folgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet.

1. Der Verkehr mit diesen Artikeln ist zwischen den alten und den neu erworbenen Provinzen, mit einziger Ausnahme des Königreichs Ungarn dann Siebenbürgens, durchaus zollfrei, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die diesfälligen Ladungen jedesmal vor die an den Zwischenlinien aufgestellten Zollämter zu dem Ende gestellt werden, um sich durch die vorzunehmende Revision die Ueberzeugung zur erschaffen, ob sich nicht etwa andere einer Siebigkeit an den Zwischenlinien unterliegende Artikel beigebracht befinden.

2. Dagegen haben aber auch in Hinsicht dieser Artikel in dem dormaligen ganzen Umfange der Monarchie die gleichen Ein- und Ausfuhrzölle, dann die Einfuhr-Verbothe nach dem beigeeschlossenen Tariffe in Wirksamkeit zu treten; wobei jedoch erinnert wird, daß die Ausfuhr dieser Artikel auch von nun an im ganzen Umfange der Monarchie gestattet, dagegen aber auch die Einfuhr jener Artikel hievon verbotenen sei, wo die nur dann in Anwendung zu bringenden Einfuhrzölle mit einem Querstriche unterzogen sind, wenn Ausnahmeweise eine Einfuhr gestattet wird, wozu immer vom Fall zu Fall die Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer erforderlich ist.

3. In dem Verkehr zwischen Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen, wo die altösterreichische Zollverfassung in Ausübung steht, haben in so fern, als in dem Tariffe nicht schon besondere Zollsätze bestimmt sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreißigstordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4. Endlich hat die gesetzliche Wirkung dieser neuen Bestimmungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen.

Laibach den 6. September 1817

Julius Graf von Strassoldo, Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Etel, k. k. Subernalrath.

Tariff der Ein- und Ausfuhrzölle für Kupfer und Kupferwaaren.

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhr		Ausfuhr	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Kupfer rohes, als: Platten, Preiser, Messen, Spiegeisenkupfer u. d. g. wie auch Pagamentkupfer, worunter auch alle fremden außer Kurs befindliche; Kupfermünzen gehören 1 Zentner - - - - -	5	—	—	30
		2	30	—	30
2	— dergleichen aus Ungarn 1 Zentner - - - - -	3	36	—	21
		3	36	—	21
3	Altes und Bruchkupfer 1 detto - - - - -	39	36	—	16
		6	42	—	16
4	Kupfergeschir, wie auch Branntwein-Wasenkessel, Messkupfer u. d. gl. 1 Zentner - - - - -	—	—	—	—
		—	—	—	—
5	— dergleichen aus Ungarn 1 Zentner - - - - -	—	—	—	—
		—	—	—	—
6	Kupferschaalwaaren, das ist: jenes Geschir, welches auf dem Kupferhammer die erste Form erhalten hat, so wie auch gewalzte Kupferbleche 1 Zentner - - - - -	33	—	—	27
		—	—	—	—
7	Kupferdraht 1 Zentner - - - - -	51	—	—	21
		—	—	—	—

T a r i f f
 der Ein- und Ausfuhrzölle für Kupfer- und Kupferwaaren.

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhrz. Ausfuhrz.			
		Zoll, nach dem metrischen Gewichte und italienischen Münzenfuß.			
		Lire	Cen.	Lire	Cen.
1	Kupfer rohes, als: Platten, Preiser, Rosetten, Spiesseisenkupfer u. d. g. wie auch Pagamentkupfer, worunter auch alle Fremden außer Kurs befindlichen Kupfermünzen gehören. 1 Zentner. - - - - -	23	21	2	32
2	Altes und Bruchkupfer 1 Zentner - - - - -	16	71	1	66
3	Kupfergeschirr, wie auch Brantwein=Blasenkessel, Messingkupfer u. d. gl. 1 Zentner - - - - -	183	86	11	28
4	Kupferschaalwaaren, das ist: jenes Geschirr, welches auf dem Kupferhammer die erste Form erhalten hat, so wie auch gewalzte Kupferbleche 1 Zentner - - - - -	153	21	2	13
5	Kupferdraht 1 Zentner - - - - -	236	79	1	64

Eine Kanzleidiener- und eine Hauknechts- Bedienung bei dem k. k. illyrischen
 Gubernium in Laibach ist zu besetzen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchsten Entschließung vom 2. v. M. die Dienerschaft dieses Guberniums mit einem Kanzleidiener und einem Hauknecht zu vermehren, dem ersteren einen jährlichen Gehalt vom 300 fl. dem letzteren von 180 fl. nebst der Livree zu zu bewilligen geruhet.

Zu diesen Dienstplätzen sind vorzüglich Pensionisten oder Quieszenten, dann im Verarial-Genusse stehende Invaliden, oder sich der Invalidität näherente Soldaten von guter Moralität, wenn sie der Landessprache kändig sind, berufen, und die Kanzleidienerstelle kann nur einem des Lesens und Schreibens kändigen Individuum verliehen werden.

Diejenigen, welche sich für einem der genannten Dienstplätze geeignet glauben, können ihre gehörig dokumentirten Gesuche bei diesem Gubernium bis 10. Oktober l. J. einreichen.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium in Laibach am 2. September 1817.

Lorenz Kaiser,
 k. k. Gubernial-Sekretär.

Erledigte Rathsbüchhüterer-Stelle in Laibach (3)

Bei dem k. k. illyrischen Gubernium in Laibach ist die Rathsbüchhüterer-Stelle mit dem fixem fixirten Gehalte jährlicher 400 fl. Metalmünze in Erledigung gekommen.

Dazu sind vorzüglich Pensionisten oder Quieszenten, dann durch längere Zeit bei dem k. k. Militär mit Auszeichnung gediente Individuen, wenn sie der Landessprache, und des Lesens und Schreibens kändig sind, berufen.

Diejenigen, welche zu diesem erledigten Dienst geeignet zu seyn glauben, können ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis 10. Oktober l. J. bei diesem Gubernium einreichen.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium in Laibach
 am 2. September 1817.

Lorenz Kaiser, k. k. Gubernial-Sekretär.

Die Liquidators-Stelle bei der neu errichteten Filial-Kreditkasse zu
 Görz ist zu besetzen. (2)

Da in Folge des Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer von 4 August d. J. Nro. 38185 die Liquidators-Stelle bei der neu errichteten Filialkreditkasse zu Görz, mit

welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Kaution von 1000 fl. verbunden ist, nunmehr stabil besetzt werden soll, so werden alle jene, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert ihre wohlbelegten Gesuche, wodurch vorzüglich ihre Kenntniße im Rechnungsfache, der Besitz der deutschen und italienischen Sprache, dann das moralisch gute Betragen darzulegen werden soll, längstens bis zum 10. Oktober d. J. bei dem k. k. Subernium des Küstenlandes einzureichen.

Eriest am 26. August 1817.

K u n d m a c h u n g. (2)

Die königl. hungarische Statthalterei zu Ofen hat unterm 29. Juli, Erhalt 4. Sept. Z. 22136 diesem Subernium eröffnet, daß der Magistrat zu Poprad einer der 16 königl. Freisklöde in der Zipser Gespanschaft folgenden — durch längere Zeit von ihrer Heimath abwesenden Pupillen zur Behebung der — in der Pupillarkasse erliegenden Erbsbesträge, und zwar:

dem Jakob Fabingi mit	- - - - -	34 fl. 50 1/10 fr.
„ Georg und Sufana Kosch mit	- - - - -	71 fl. 49 3/10 fr.
„ Samuel Stromph mit	- - - - -	389 fl. 41 3/10 fr.
den Erben des Michael Grenzner mit	- - - - -	67 fl. 53 1/10 fr.
endlich den Erben des Johann Maletzer mit	- - - - -	237 fl. 52 1/5 fr.

die Frist bis zum 1. November des folgenden Jahres 1818 mit dem Verjähre eingeräumt habe, daß nach Verlauf dieser Zeit die vorbezeichneten Erbschaften an die Befreundten der Vorgeforderten werden ausgefolgt werden.

Hiernach haben sich jene, die auf obgesagte Erbschaften einen Anspruch zu haben vermeinen zu richten.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Subernium zu Laibach am 5. September 1817.
Anton Schrey, k. k. Subernial-Sekretär.

Zur Besetzung der Lehrkanzel der italienischen Sprache an dem Lyceum zu Laibach wird ein Konkurs eröffnet. (2)

Ueber eine allerhöchste Entschließung vom 5. August d. J. wird zufolge Dekrets der hohen Zentral-Organisations-Hofkommission in Studienangelegenheiten vom 22. v. M. Nr. 1403 für die Lehrkanzel der italienischen Sprache an dem hiesigen Lyceum, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 500 fl. Metalmünze, und die Obliegenheit — wöchentlicher vier Lehrstunden zu geben — verbunden ist, ein neuer Konkurs zu Laibach am 11. December d. J. abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich um das vorerwähnte Lehramt in die Kompetenz zu setzen gedenken, haben sich an dem obbestimmten Tage am hiesigen Lyceum einzufinden, und ihre mit den Zeugnissen über das Alter, Sitten und Fähigkeiten, dann sonstige Verdienste und Eigenschaften belegten Gesuche bei der hiesigen philosophischen Studien-Direktion einzureichen.

Von dem k. k. illyrischen Subernium in Laibach am 9. September 1817.

Anton Rausch, k. k. Subernial-Sekretär.

Zur Besetzung der Lehrämter am neu errichteten k. k. Gymnasium in Trient wird ein Konkurs ausgeschrieben. (2)

Die hohe Zentral-Organisations-Hofkommission in Studienangelegenheiten hat mit Dekret vom 30. Juli Empf. 10. August d. J. Zahl 1228 anzuordnen befunden, daß für sämtliche Lehrämter des k. k. Gymnasiums zu Trient ein Konkurs nach Vorschrift ausgeschrieben, und unter die übrigen erforderlichen Eigenschaften der Lehramts-Kandidaten auch die Kenntniß der deutschen Sprache, wie es unter der früheren österreichischen Regierung üblich war, aufgenommen werden. Die Lehrämter, für welche der Konkurs andurch ausgeschrieben wird, sind:

1. Die Anfangsaründe der lateinischen Sprache, mit einem Gehalte von 500 fl. W. W.
2. Lateinische Grammatik, mit dem nämlichen Gehalte.
3. Rhetorik und Poetik, mit einem Gehalte von 600 fl. W. W.

4. Religionslehre mit der Naturgeschichte und Naturlehre, mit einem Gehalte von 600 fl. W. W.

5. Mathematik und das Griechische, mit einem Gehalte von 500 fl. W. W.

6. Erdbeschreibung und Geschichte mit dem nämlichen Gehalte.

Die Prüfungen werden am 29. Oktober l. J. zur nämlichen Zeit zu Innsbruck und Trient ihren Anfang nehmen, wo sich die Kompetenten bei dem Gymnasialpräfekten zu melden, und sich durch legale Zeugnisse über Stand, Alter, Geburtsort, Studien, bisherige Anstellung, Dienstjahre im Ganzen, Kenntniß der Sprachen, insbesondere der deutschen, Fähigkeit, Verwendung und Moralität auszuweisen haben.

Die Prüfung aus der Religion wird den 27. Oktober zu Trient bei dem bischöflichen. Ordinariate vorgenommen werden. Dabei wird noch bemerkt, daß der Unterricht in der Griechischen Sprache nicht unabänderlich mit dem Unterrichte in der Mathematik, noch die Naturgeschichte unabänderlich mit der Religionslehre verbunden sei, daß daher die zwei Lehrer der Mathematik und Religion sich von diesen zwei Lehrgegenständen diejenigen wählen können, zu dem sie mehr Neigung haben.

Welches auf Ansuchen des k. k. Landes-Guberniums in Tyrol und Vorarlberg vom 14. v. Empf. G. d. N. zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. tyrolischen Landes-Gubernium in Laibach am 9. September 1817.

Anton Kunzl, k. k. Gubernial-Sekretär.

V e r o r d n u n g des k. k. tyrolischen Guberniums zu Laibach. (2)
Der Verbot), verpflegsämtliche Naturalkassungsgegenstände und Anweisungen u. verkaufen und zu kaufen, wird erneuert.

Um auch in den neuerworbenen Provinzen den vielfältigen Verkürzungen vorzubeugen, welche dem Militär-Verarium ungeachtet der in den bestehenden Verordnungen für die Armeen aller Militärpartheien verbotenen Veräußerung verpflegsämtlicher Naturalkassungsgegenstände, oder dertel Anweisungen, demnach dadurch zugehen, daß solche Gegenstände von dem Civite dem Militär abgekauft werden, und sich vom ersteren mit dem entschuldigt wird: daß von einem Verbot der Anführung solcher Artikel nichts bekannt sei, hat die hohe k. k. Zentral-Organisations-Hofkommission unterm 8. Feb. v. M. Arc. 10147/1504 verordnet, daß folgende Vorschriften aus dem von der k. k. vereinten Hofkanzlei im Einverständnis mit der k. k. Hofkommission in Gefessachen unterm 24. November 1808 an sämtliche Landesstellen erlassenen Dekret erneuert werden.

Jeder Kauf, Tausch, Schenkung u. d. gl. wodurch eine Civilperson von einer Militärparthei: außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung, Hafer, Korn, Weizen, Heu, Erbsen, Mehl, Kleien, Knopfern, Holz, Licht und Zündmaterialie, Säcke, Kässer u. d. gl. ärarische Kassungsartikel oder Quittungen und Anweisungen hierauf an sich bringet, wird als ungültig erklärt, und ist derjenige, der ein solches Gut durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst wie immer von einer Militärparthei an sich gebracht hat, zur Zurückstellung desselben, wenn es noch bei ihm angetroffen wird; sonst er es aber schon verzeht oder wieder weiter hindangegeben hätte, zum Ersatz seines wahren Werthes zu verhalten.

Laibach den 2. September 1817.

Julius Graf von Strassoldo, Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Gubernialrath.

Zur Besetzung erledigter Lehrkanzeln an dem k. k. Gymnasium zu Innsbruck wird ein Konkurs ausgeschrieben. (1)

Die hohe Zentral-Organisations-Hofkommission in Studienangelegenheiten hat mit Dekret vom 9. August d. J. Zahl 1294 verordnet, daß für die Lehrkanzel

- a) der ersten Humanitätsklasse,
- b) der Geographie und Geschichte, und
- c) der Elemente der Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre für das Gymnasium zu Innsbruck ein Konkurs ausgeschrieben werde; was andurch mit dem Besatze zur öffent-

sichen Kenntniß gebracht wird, daß dieser Konkurs zu Innsbruck am 27. October 1 J. wird abgehalten werden.

Sämmtliche Kompetenten haben sich bei dem Gymnasial = Rektorat zu Innsbruck gehörig persönlich zur Prüfung zu stellen, und sich durch legale Zeugnisse über Alter, Geburtsort, Studien, bisherige Diensthöhe, Verdienste, Verwendung, und Moralität auszuweisen.

Dabei wird bemerkt, daß mit der zuerst genannten Lehrkanzle ein Gehalt von 700 fl. Metallsünze, und mit jeder der zwei andern von 600 fl. Metallsünze verbunden, und daß ein jeder dieser Gehalte, wenn der Lehrer weltlichen Standes ist, um 100 fl. höher seyn werde.

Welches auf Ansuchen des k. k. Landes = Suberniums in Tyrol, und Vorarlberg vom 28. August Empfang 9. September zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. illyrischen Landes = Subernium. Laibach am 16. September 1817.

Anton Kunzl, k. k. Subernial = Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Verwaltungsamtes der k. k. Berg = Kammeral = Herrschaft und Vogtenobrigkeit Gallenberg bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die nachfolgenden, bei Gelegenheit der zu Echemscheneq in der Nacht vom 2ten auf den 3ten April 1815 statt g. habten Feuersunst angeblich ein Raub der Flammen gewordenen öffentlichen Messenstiftungs = Kirchen = und Armeninstituts = Obligationen:

Pro. 598,	vom 1ten August 1776	Dom. Ord. 4 Pr.	Jak. Poddorschegische Messenstift.	100 fl.
— 35	— — — — —	1780	detto 3 1/2 Proc. — — —	100 c
— 70	— 1. Novemb. 1781	Herar. ord. 3 1/2 Proc.	— — —	100 s
— 1136	— 1. Novemb. 1786	Dom. ord 4 Proc.	Salvatorische Stift. für die Armen	650 s
— 1135	— — — — —	detto	— — — Messenstiftung	500 s
— 1138	— — — — —	detto	— — — für die Organisten	500 s
— 1137	— — — — —	detto	— — — zur Wdh. Ausheir.	1250
— 1186	— 1. Mai 1787	detto	Thom. Galloderische Messenstift.	200g
— 1187	— — — — —	detto	Georg Wettschische detto	100 s
— 1139	— 1. Novemb. 1786	Dom. ord. 4 Proc.	Pfarrkirchliches Vermögen	600 s
— 890	— 1. Mai 1786	Herar. ord 3 1/2 Pr.	detto	500 s
— 1162	— 1. Febr. 1777	detto 4 Proc.	Thom. Praßnikische Messenstiftung	200 s
— 3366	— 1. Mai 1786	detto 3 1/2 Pr.	Von der Pfarrkirche für d Armeninst.	100 s
— 1143	— 1. Novemb. 1786	Dom. ord. 4 Proc.	Messenstiftung der Filialkirche St. Nicolai in der Pfarr Echemscheneq	50 s
— 593	vom 1. Mai 1786	Herar. orb. 3 1/2 Pr.	Kirchenkapital der näml. Kirche	50 s
— 3350	vom 1. Febr. 1790	detto detto	detto detto	20 s
— 1364	vom 1. Novemb. 1786	detto 4 Proc.	Messenstiftung der Filialkirche St. Georgii in der Pfare Echemscheneq	50 s
— 592	vom 1. Mai 1786	Herar. orb. 3 1/2 Pr.	Kirchenvermögen der näml. Kirche	150 s
— 1142	vom 1. Novemb. 1786	Dom. ord. 4 Proc.	Messenstiftung der Filialkirche St. Primi u Feliciani in der Pfarr Echemscheneq	50 s
— 591	vom 1. Mai 1786	Herar. orb. 3 1/2 Pr.	Kirchenvermögen der näml. Kirche	20 s
— 3352	vom 1. Febr. 1790	detto detto	detto detto	45 s
— 1365	vom 1. Novemb. 1786	detto 4 Proc.	Messenstiftung der Tochterkirche St. Leonardi in der Pfarr Echemscheneq	50 s
— 3351	vom 1. Febr. 1790	Herar. orb. 3 1/2 Pr.	Kirchenvermögen der näml. Kirche	40 s

ein Recht zu haben vermeinen, ihre Ansprüche binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, widrigenfalls vorstehende Obligationen auf weiteres Anlangen der bitstellenden k. k. Bergkammeral = Herrschaft und Vogtenobrigkeit Gallenberg für getödtet und kraftlos erklärt, und die Ausfertigung neuer Obligationen veranlaßt werden wird.

Laibach am 14. Jänner 1817.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des k. k. provisorischen Fiskalamts in Verrettung der frommen Werke bekannt gemacht, daß alle jene welche auf nachstehende, bey Gelegenheit der am 5ten April 1815 zu Loitsch statt gehaltenen Feuersbrunst angeblich ein Raub der Flamme gewordenen öffentlichen Messenstiftungs- = Kirchen- = und Armeninstituts- = Obligationen als:

Obligation No.	Datum	Gattung der Obligationen	Procent	Namen der Obligation.	Kapitals Betrag.	
					fl.	kr.
13092	1ten May 1807	Aerar. R. D.	5	Math. Scherzische Messenstift. pr.	100	—
323	1ten Nov. 1800	dto. ungratuf.	5	Messenstift. in Vicariat Loitsch =	100	—
365	1ten May 1801	detto	5	Thomas Rogoi Messenst. zu dto. =	100	—
12466	1ten May 1804	Aerar. R. D.	5	Wfar-u. Vicariat = Kirche dto. =	200	—
993	1ten May 1805	Aerar. gratif.	5	Thomas Rogoi Messenstift. dto. =	100	—
6767	1ten Febr. 1802	Aerar. ord.	4	Messenstiftung zu Oberloitsch =	40	—
8141	1ten Febr. 1804	detto	4	Math. Meschner et Thom. Mat- scheg Messestiftung . . . =	125	—
1268	1ten Nov. 1807	Aerar.	5	U. l. Frau zu Oberloitsch Mess =	150	—
8833	1ten May 1806	Aerar. ord.	4	Jakob Terzarische Messenstift. =	100	—
4601	1ten Aug. 1808	domest c.	4	Tochter Kirche S. Nicolai in Un- terloitsch Messenstiftung . . =	100	—
4273	1ten May 1806	detto	4	detto detto =	100	—
673	1ten Aug. 1778	detto	4	detto detto =	100	—
2835	1ten May 1796	detto	4	Kirch. u. l. Fr. zu Oberloitsch Messen- =	125	—
2641	1ten May 1791	Aerar. ord.	4	Loitscher Armeninstitut . . . =	50	—
5490	1ten Febr. 1799	detto	4	Armen- Institut zu Oberloitsch =	50	—
7546	1ten Nov. 1799	Aerar. R. D.	5	Vicariat u. l. Fr. zu Kirchdorf =	150	—
900	1ten Nov. 1772	Aerar. ord.	4	Pil. Kirche u. l. Fr. zu Loitsch. =	300	—
7553	1ten Nov. 1799	Aerar. R. D.	5	= = St. Joseph zu Wenz =	50	—
1512	1ten Aug. 1788	Aerar. ord.	3 1/2	= = St. Joh. zu Oberloitsch =	150	—
7544	1ten Nov. 1799	Aerar. R. D.	5	detto detto =	200	—
1513	1ten Aug. 1788	Aerar. ord.	3 1/2	= = St. Maria zu Oberloitsch =	200	—
1858	1ten Nov. 1788	detto	3 1/2	detto detto =	100	—
76	1ten May 1768	Dom. ord.	4	Benef. u. l. Fr. zu Oberloitsch =	3000	—
77	detto	detto	4	detto detto =	500	—
78	detto	detto	4	detto detto =	100	—
79	detto	detto	4	detto detto =	50	—

aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Rechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, so gewiß bey diesem Gerichte anhängig machen sollen, als in widrigen nach fruchtlosem Ver-
lauf dieser gesetzlichen Frist gedachte in Verlust gerathene, öffentliche Fonds-Obli-
gationen auf weiteres Ansuchen des Fiskalamts für kraftlos, und getödtet erklärt,
und die Ausfertigung neuer Schuldbriefe veranlaßt werden wird.

Laibach, den 26ten November 1816.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen des Verwaltungsamts der Herrschaft Jablanitz im Adelsberger Kreise bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich bei Gelegenheit der im Jahre 1811 von Ser fürgevesten französl. Reorganisation hiesiger abgehaltener Liquidation in Verlust gerathene, nachstehend aufgeführte Krainerisch landschaftl. Obligationen, als:

1.	Eine 4 pr. Aerar. Darlehens ord. Obligation d. l. 1. November 1773 N. 973 an Hr. Franz Karl Freiherr von Lazarini pr.			1000
2.	Krai. Kriegsdarlehens Ritzzahlungs-Coupons n. J. 1794 N. 337	— 22 St. à 2 fl		44
	betto	betto	338 — 22 =	44
	betto	betto	339 — 22 =	44
	betto	betto	340 — 22 =	44
	betto	betto	341 — 22 =	44
	betto	betto	342 — 22 =	44
	betto	betto	343 — 22 =	44
	betto	betto	344 — 22 =	44
3.	Eine 5 pr. Aerar. Darlehens ord. Schulobligationen dd. 1. Febr. 1807 Nro. 13,077 an Herrn Joseph Freiherrn von Lazarini pr.			2000
4.	— 4 pr. Aerar. Darlehens ord. Schulobl. dd. 1. Mai 1806 Nro. 8955 bei Herrschaft Jablanitz pr.			100
5.	— 6 pr. Dpm. ord. Schulobl. d. l. 11. Oktober 1809 Nro. 1025 an Hr. Jos. Freiherrn von Lazarini für französl. Requisitionskosten pr.			1000
6.	— 5 pr. Aerar. Schulobligation dd. 1. December 1790 Nro. 1519 bei Herrschaft Jablanitz pro Dami. pr.			1890
7.	— 3 1/2 pr. Aerar. ord. Schulobl. der Fil. Kirche u. l. S. zu Jablanitz, und Werbiza dd. 1. Februar 1793 Nro. 2848 pr.			100
8.	— 3 1/2 pr. Aerar. Schulobligation der Filial-Kirche St. Barthelma zu Obersemon dd. 1. Februar 1793 Nro. 2847 pr.			400
9.	— 5 pr. K. D. Aerar. ord. Schulobligation der Dorneger Pfarrkirche, wegen der Filial St. Barthelma dd. 1. November 1799 Nro. 1766 pr.			2
10.	— 5 pr. K. D. Aerar. ord. Schulobligation der Dorneger Pfarrkirche wegen der Filial St. Barthelma zu Obersemon dd. 1. Mai 1800 Nro. 8780 pr.			1
11.	— 4 pr. Aerar. ord. Darlehens-Schulobligation der Filial St. Barth. zu Obersemon dd. 1. Nov. 1801 Nro. 6980 pr.			155
12.	— 5 pr. K. D. Aerar. ord. Schulobl. an Unt. Steiber dd. 1. Aug. 1807 Nro. 175 pr.			50
13.	—	betto	betto	6
14.	—	betto	betto	4
15.	— 3 1/2 pr. Aerar. Schulobl. der Fil. Kirche zu Rupna dd. 1. Nov. 1788 Nro. 1857 pr.			50
16.	—	betto	betto	100

aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen 1 Jahr 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß bei diesem Gerichte andänaig machen sollen, als im Widrigen nach fruchtlos verstrichener dieser gesetzlichen Frist, gedachte, angeblich in Verlust gerathene öffentliche Fondobligationen auf weiteres Anlangen des Verwaltungsamts der Herrschaft Jablanitz für kraftlos, und getödtet erklärt, und die Ausfertigungsamts Schulbriefe veranlaßt werden wird. Laibach am 13. Dezember 1816.

Verlautbarung (3)

Den 25. dieses Monats September, und die folgenden Tage jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden auf der St. Peters Vorstadt Hauszahl 14 rückwärts über die Striegen die zu dem Fräule Therese Pucherischen Verlaße gehörigen Effekten, als: silberne Tz- und Kaffeelöffel, Frauen-Geschmuck, Kleidung, Leib- und Fußwäse, ferner Haus- und Kucheneinrichtung, Bettgewand, Tisch, Leinwand, Leinwand, Zwirn, Spinnhaar, endlich Zinn- und sonstige Fahrnisse durch öffentliche Versteigerung gegen Bezahlung veräußert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen sind. Laibach den 14. September 1817.

Verlautbarung (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seie von diesem Rechte auf Ansuchen des Anton Bodnig, vulgo Schibert i Erdäufers des auf der St. Peters-Vorstadt zu Laibach No. 141 liegenden Hauses in die Amortisirung des in Verlust gerathenen von Georg Manacher an Barthelmd Hafner ausgestelltten Schuldscheines vom 8. Intab. 12. Mai 1807 pr. 350 fl. gewilliget worden, dahes alle jene, welche aus welsch in mer für einem Rechte einen gegründeten Anspruch auf diesen in Verlust gerathenen Schuldschein zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen hieran binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen, so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig auszutragen haben werden, widrigens nach verstrichener Amortisations-Frist auf weiteres Anlangen des Wittstellers in die Verächung dieser am 12. Mai 1807 intabulirten Forderung pr. 350 fl. gewilliget werden wird.
Laibach am 12. Juni 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

Vorrufungs-Edikt. (1)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Fyrien zu Laibach, wird der unwissend wo befindlichen Josepha Ditmann mittels gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe der Herr Niklas Reher, hiesiger Handlsmann, wider Franz Homann, Gewerken zu Obereisnern, wegen zuerkannten 1900 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten bei dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak die Execution über die sämmtliche, dem Schuldner gehörige, zu Obereisnern befindliche Bergwerks-Entitäten ange sucht, die ihm auch mit Bescheid vom 30. Juni währhenden Jahrs bewilliget worden ist.

Da die Feilbietungs-Terminen der Franz Homannischen Bergwerks-Entitäten auf den 17. Oktober, 18. November und 19. December d. J. früh um 9 Uhr im Orte Eisnern neuerlich anberaunt worden sind, da die Josepha Ditmann in dem diesämtlichen Berggrundbuche als Pfandgläubigerin mit einer Schuldforderung von 1500 fl. auf die gesagten Entitäten intabulirt erscheinet, und von der anberauntten Feilbietung verständiget werden müsse, und da dieser montanischen Justizbehörde der Ort ihres Aufenthalts unbekannt, und sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man unter einem zu ihrer Vertretung, und auf derselben Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advokaten Herrn Lukas Maß als Curator bestellt, mit welchem die in der Execution begriffenen Rechtsache, in soweit solche gebachte Ditmann betrifft, nach der für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt werden wird. Josepha Ditmann wird dessen durch gegenwärtiges Edikt zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Herrn Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Hand zu lassen, oder auch sich selbst einen anderen Sachwalter zu bestellen, und dieser Behörde namhaft zu machen, überhaupt aber in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, welche sie zu ihrer Verteidigung dienlich finden würde, maßen sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizuwenden haben wird.

Laibach den 17. September 1817.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Fyrien zu Laibach wird hie mit bekannt gemacht: daß über Ersuchen des Bezirksgerichts der Staatsherrschaft Laak vom 3. Erhalt 12. Juli d. J. in der Rechtsache des Niklas Reher, wider Franz Homann Gewerken zu Eisnern, wegen schuldbien 1900 fl. Augs. Curr. sammt Nebenverbindlichkeiten die gerichtliche Feilbietung der dem Schuldner Homann gehörigen, zu Obereisnern befindlichen Bergwerks-Entitäten, als der 9 Schöbß und Hammerantbeile, Samstag in der ersten, Mittwoch, Freitag und Samstag in der zweiten, Montag in der vierten, Montag in der sechsten, Samstag in der siebenten, dann Freitag und Samstag in der achten Reiheweche, des Erstellers, No. 20, und der Kohlborn No. 1, 8, 32, 54 et 55 im Wege

(Zur Beilage No. 76.)

der Execution veranlaßt worden seie, zu welchem Ende in Folge einseelangen Rescripts des Wohlöblichen k. k. Oberbergamts und Berggerichts zu Klagenfurt vom 16. Erhalt 16. l. N. Pro. 377 die neuerlichen Licitationstage auf den 17. October, 18. November und 19. December d. J. im Orte Eisnern jederzeit früh um 9 Uhr, bei dem in Sachen bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Herrn Franz Kusner mit dem Anbange bestimmt worden, daß falls die obangeführten Bergwerks-Entitäten weder bei der ersten noch auch bei der zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth deren 2517 fl. 45 kr. W. W. oder darüber zusammen, oder auch theilweise an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter der Schätzung hindanzugeben werden, wozu die Kaufslüßigen an den bestimmten Tagen im Orte Eisnern zu erscheinen wissen mögen. Die diesfälligen Licitationsbedingnisse können entweder bei dieser k. k. Berggerichts-Substitution in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder aber, bei dem in Sachen bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten zu Eisnern eingesehen werden.
Laibach am 17. September 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Ferras, wider Jakob Kastelliz, als Vormund der Anton Kastellizischen Kinder, wegen schuldigen 350 fl. sammt 5 pEt. Zinsen und Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung des bei dem Schuldner annoch vorgefundenen, zu dem Anton Kastellizischen Verlasse gehörigen, am 1. Aug. d. J. gerichtlich geschätzten Mobilarvermögens gewilliget, und die diesfälligen Feilbietungstagsatzungen auf den 7. und 21. October, dann 6. November d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Untergomling bestimmt worden, wozu alle Kaufslüßigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.
Laibach am 2. September 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Johann Pleško wider Joseph Omersch wegen schuldigen 21 fl. 15 kr. sammt 5 pEt. Zinsen und Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung des dem Schuldner Joseph Omersch gehörigen, am 2. April l. J. gerichtlich geschätzten Mobilarvermögens gewilliget, und die diesfälligen Feilbietungstagsatzungen auf den 9. und 23. October, dann 6. November l. J. Vormittags um 9 Uhr zu Loog in der Wohnung des Schuldners bestimmt worden, wozu alle Kaufslüßigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.
Laibach den 13. September 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Dr. Anton Pfefferrer, Curator ad actum des minderjährigen Valentin Vibernig in Folge des mit dem Schuldner Lukas Pengou getroffenen Einverständnisses dd. 25. et Ratif. 30. August l. J. in die stückweise Verpachtung der dem Lukas Pengou gehörigen, zu Sodgaritz liegenden, der d. D. Ritt. Commenda Laibach sub Rectif. Pro. 409 1/4 zinsbaren halben Kaufhube gewilliget worden. Da man hiezu die Versteigerungstagsatzung auf den 26. September l. J. Vormittags um 9 Uhr im Orte der zu verpachtenden Realitdt bestimmt hat, so werden alle Kaufslüßige hiezu zu erscheinen mit dem Besage vorgeladen, daß die diesfälligen Licitationsbedingnisse täglich, während den Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.
Laibach den 13. September 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Anton Pfefferrer, Curator ad actum des minderjährigen Valentin Vibernig in Folge des mit dem Schuldner Simon Hebinn getroffenen Einverständnisses vom 25. et Ratif. 30. August l. J. in die stückweise Verpachtung der ihm Simon Hebinn gehörigen, zu Sodgaritz liegenden, der d. D. Ritt. Commenda Laibach

sub Rectif. Nro. 409 zinsbaren halben Kaufhuben gewilliget worden. Da man hiezu die Versteigerungsaussatzung auf den 26 September l. J. Vormittags um 9 Uhr im Orte der zu verzichtenden Realitat bestimmt hat, so werden alle Kauflustige mit dem Besage hiezu zu erscheinen vorgeladen, da die diesfalligen Licitationsbedingungen taglich wahrend den Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden konnen.

Laibach den 13. September 1817.

Versteigerung einer Hube in Smoleva sammt Fundo instructo. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird bekannt gemacht: da ber Anlangen des Joseph Pfeifer wider Paul Terpin wegen von einem Capital pr. 510 fl seit 9 August 1816 bis hin 1817 schuldigen 5 pCt. Zinsen mit 157 fl. 34 fr. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbiethung der, der Staatsherrschaft Laib sub Urb. Nro. 1602 zinsbaren, gerichtlich auf 250 fl. 10 fr. geschatzten Hube des Paul Terpin in Smoleva, Hauszahl 41 und des besonders geschatzten Fundi instructi gewilliget, und hiezu drei Termine, namlich der Tag auf den 18. October, 17. November und 18. December 1817 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besage bestimmt worden sei, da, wenn die Hube sammt Fundo instructo weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um den Schatzungsbetrag oder darber an Mann gebracht werden wurde, solche bei der dritten auch unter der Schatzung hindanngegeben wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laib am 18. September 1817.

Verlasshandlung nach dem zu Sallog verstorbenen Andreas Saverl, sonst Vahtar genannt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz werden alle jene, die auf den Verlass des zu Sallog, in der Pfarre Zirkiach, mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Andreas Saverl, aus welchem immer fur einem Rechtsgrunde Anspruche zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, und zwar Erstere zur Liquidirung ihrer Forderungen, Letztere zur Berichtigung ihrer Ruckstande, um so gewisser am 13. t. M. Octobers l. J. Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen vorgeladen, als im widrigen in Bezug auf Erstere der Verlass ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet, gegen Letztere aber auf rechtlichem Wege der Ordnung nach vorgegangen werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Kreuz am 15. September 1817.

Versteigerung eines Hauses in Eisnern (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird hiemit bekannt gemacht: da auf Ansuchen des Sebastian Presel, wider Lorenz Presel, wegen schuldigen 238 fl. 51 fr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbiethung des dem Grundbuche Eisnern einverleibten, gerichtlich auf 270 fl. 20 fr. geschatzten Hauses sammt Zugehor des Lorenz Presel in Eisnern Hauszahl 31 gewilliget, und hiezu drei Termine, namlich der Tag auf den 18. October, 17. November und 18. December d. J. jedesmahl Nachmittags von 1 bis 4 Uhr im Orte Eisnern mit dem Besage bestimmt worden sei, da, wenn das Haus sammt Zugehor weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um den Schatzungsbetrag oder darber an Mann gebracht werden wurde, solches bei der dritten unter der Schatzung hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laib am 18. September 1817.

Feilbiethung einer Hube sammt An- und Zugehor: (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Anton Suppantitsch von Kleingaber wider die Eheleute Franz und Maria Starmolle wegen schuldigen 400 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten im Executionswege in die Versteigerung ihrer besitzenden ganzen Kaufrechtshube mit Inbegriff des vorstandigen Mobilarvermogens gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, namlich der 21. October, 21. November und 20. December l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Wartschbull bestimmt sind, so werden die

Kauflustigen mit der Bemerkung vorgeladen, daß falls diese Realität sammt Fahrnissen bei der ersten oder zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungspreis pr. 684 fl. W. W. nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben wird.

Uebrigens können die an der Hube haftenden Lasten, so wie die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staats Herrschaft Sittich am 12. September 1817.

Vorrufung der Thomas Lanzerischen Gläubiger. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sauenstein, im Neustädter Kreise, wird anmit bekannt gemacht: Es habe Thomas Lanzer, Papierfabrikant zu Ratschach, bei diesem Gerichte seine Unbermögenheit zum weiteren Betriebe seiner dermal vortheilhaft in Gang gebrachten Papierfabrik dargesezt, und um die gerichtliche Sequestration derselben solange, bis seine Gläubiger mit ihren Forderungen befriediget werden, angefleht.

Da man von Seite dieses Gerichts, in dessen Besuch gewilliget hat, so wird zu diesem Ende eine Tagssatzung auf den 11. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr anmit bestimmt, wozu die sämtlichen Gläubiger mit dem Beisage vorgeladen werden, daß sie sich mit den dermal vorsichtsweise aufgestellten Sequester Herren Anton Ansbach zu Ratschach, hinsichtlich der ferneren Sequestration, entweder einverstehen, oder aber einen anderen in Vorschlag bringen sollen, widrigens nach den §. 295 A. G. O. fůrgegangen, und ein Sequester auf ihre gemeinsame Gefahr von Amtswegen aufgestellt werden würde.

Bezirksgericht Sauenstein den 12. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht: Es habe bei diesem Bezirksgerichte Joseph Puzel von Reifnitz wider den Martin Schober von Sajowitz, wegen ihm schuldlichen 60 fl. und Nebenverbindlichkeiten ein Besuch um die Schätzung seiner in Sajowitz eigenthümlichen, der Herrschaft Reifnitz dienbaren 1541 Kaufrechtshube sammt allen Ans- und Zugehör in via Executionis angebracht.

Da man nun in sein Besuch gewilliget hat, und er unwissend wo sich befindet, so hat man ihm den Herrn Andreas Fortuna als Vertreter beigegeben, dessen nun der abwesende Martin Schober mit dem Beisage erinnert wird, daß er die etwaigen Einwendungen diesem seinem Vertreter mittheilen, oder auch einen andern Sachwalter bestellen könne, widrigens der angefangene Executionszug auf seine Gefahr und Kosten zu Ende geführt werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz am 12. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird hiermit bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Hrn. Nat. Kraschitz von Krupp, wider Stephan Zukschitz von Sodindorf in die executive Feilbietung der gegnerischen, in Sodindorf liegenden, auf 1234 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten 3811 Kaufrechtshube, sammt den dazu gehörigen Weingarten gewilliget worden. Da nun hierzu 3 Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 27. September, die zweite auf den 27. Oktober und die dritte auf den 27. November d. J. mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn gedachte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um der Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würde, so werden die Kauflustigen an obbesagten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Sodindorf bei Schewitsch zu erscheinen vorgeladen.

Die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 26. August 1817.

Verkauf einer Hube sammt Fahrnissen. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Sittich wird mittels gegenwärtigen Edikts allen Kauflustigen bekannt gemacht, es seie auf Ansuchen des Joseph Glubitz von

Dobrova gegen den Gregor Laufer, dieberrschäftlichen Unterthan, wegen behaupteten 54 fl. 7 fr. Interesse, und Markten in die executiv Versteigerung seiner zu Bratenza in der Pfarre St. Veit liegenden, gerichtl. auf 577 fl. 30 fr. geschätzten ganzen Kaufrechtshabe mit Inbegriff des Mobilarvermögens gewilliget worden.

Es werden also zu diesem Ende 3 Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 10ten Oktober, die zweite auf den 10ten November und die dritte auf den 10ten Dezember l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte Bratenza mit dem Besatze bestimmt, daß, im Falle die Huoe und die Fahrnisse weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungstagsatzung um, oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Unter einem wird auch den intabulirten Gläubigern erinnert, das sie wegen Abwendung eines allfälligen Verlustes zu obigen Feilbietungstagsatzungen zu erscheinen haben.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 2ten September 1817.

Feilbietung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Winkendorf wird kund gemacht: Es sei auf Ansuchen der Eheleute Hermann zu Laibach in die öffentliche Feilbietung der dem Joh. Reber gehörigen, zu Salumberg ob Stein behauften, aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Aedern, Wiesen u. Wald bestehenden Realitäten, dann der ihm gehörigen todt und lebenden Fahrnisse, wegen schuldigen 2400 fl. c. r. s. o. im Wege der Exekution gewilliget und die Tagsatzung für die Realitäten auf den 11ten August, 11ten September und 11ten Oktober, für die Fahrnisse aber auf den 12ten und 27ten August, dann 12ten September d. J. allzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn die feilgebotenen Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Die Kaufwilligen werden demnach eingeladen an obbestimmten Tagen und Stunden im Orte Salumberg ob Stein zu erscheinen, inzwischen aber die Kaufbedingungen in dieser Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Winkendorf am 8ten Juli 1817.

Anmerkung. Bei der zweiten Auktion hat sich weder für die Realitäten noch Fahrnisse ein Käufer gemeldet.

N a c h r i c h t (.)

Unterzeichneter macht dem verehrungswürdigen Publikum zu wissen, daß bei ihm nachstehende Blumengattungen um die billigsten Preise zu haben sind:

Nro. 1. Schneeweißer Hyacinth 10 fr. Nro. 2. Weißgekrönter Passatut 12 fr. Nro. 3. weiß und rothgesprengter Passatut 12 fr. Nro. 4. Gelber detto 15 fr. Nro. 5. Blauer Hyacinth 10 fr. Nro. 6. Weißer Passatut mit Illastern 12 fr. Nro. 7. Leberfarber detto 12 fr. Nro. 8. Hyacinth weiß mit rothen Stern 10 fr. Nro. 9. detto selbgeblauer 10 fr. Nro. 10. Blauer Passatut 12 fr. Nro. 11. Blauer großer detto 12 fr. Nro. 12. Franzblauer detto. 12 fr. Nro. 13. Aischenfarber detto mit schwarzen Stern 12 fr. Nro. 14. Fleischfarber, Hyacinth 10 fr. Nro. 15. Einober rother detto mit grünen Spiz 10 fr. Nro. 16. Hyacinth mit rothen Stern 10 fr. Nro. 17. Ein Numel, worin sich 100 Stücke von obenstehenden Blumen befinden, kostet 100 Stück 5 fl. Nro. 18. Ranunceln kosten 100 Stück von 14 Farben, Gattungen 5 fl.

Auch sind beim Unterzeichneten Zwergelbäume von den edelsten Birnenfrüchten das Stück zu 24 fr. und auch hochstimmige Aepfelbäume, wie auch Tulipanen von verschiedener Gattung das 100 zu 2 fl.; die doppelten aber das Stück

zu einem Groschen. Die Zeit zum Einsetzen ist im Monate October im Volksschne. No. 19. Luberofen das Stück 20 kr.

Die Herren Liebhaber werden ersucht, sich an den Unterzeichneten in der Gradtscha, Vorstadt allier No. 39. zu verwenden.

Laibach am 18. September 1817.

Georg Aschmann, Kunstgärtner.

Versteigerung einer halben Hube in Scherouskimverh. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird hiermit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Georg Kiffovich, wider Anton Oblak als Ersteher der Anton Omnis'schen Hube in Scherouskimverh, H. Z. 19. für seine Tochter Maruscha, verwittweten Omnis, in die neuerliche Licitation derselben, nach dem §. 333. allg. G. D. wegen in den festgesetzten Fristen nicht gezahlten Kaufschillings derselben gewilligt, und hierzu der Tag auf den 13. October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden sei, daß, wenn diese Hube an dem bestimmten Tage um den Schätzungsbetrag pr. 354 fl. 46 kr. an Mann nicht gebracht werden sollte, solche auch unter derselben hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 13. September 1817.

Freilbietungsbedikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Kaspar und Joseph Leititscheg von Sonobitz wider Joseph Kestnigg von Kertina wegen schuldigen 64 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Versteigerung der dem Beklagten gehörigen, unter die Grundherrschaft Gut Schernbisch dienstbaren auf 1000 fl. W. W. gerichtlich geschätzten Hube zu Kertina sammt Zugehör gewilliget und hiezu 3 Termine, und zwar am 20ten Oktober, 20ten November und 20ten Dezember d. J. jedesmahl von 10 bis 12 Uhr Vormittag im Orte Kertina mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität bei der 1. und 2. Versteigerungstagsagung um den Schätzungswert oder darüber nicht angebracht werden können, selbe bei der 3. Versteigerung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Bezirksgericht Kreutberg am 12. September 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des verstorbenen Franz Sovan von Freudenberg, Herrschaft Krolsbadacher Unterthaus, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, derlei Forderungen bei der auf den 27. September 1817 in dieser Amtskanzlei bestimmten Convocations-Tagsagung so gewiß anzumelden und darzuthun haben, als sonst der Verlaß abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden wird.

Neudeg am 28. August 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des verstorbenen Franz Kollenz, vulgo Antonik von Scheinitz, Herrschaft Neudeger Unterthaus, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, derlei Forderungen bei der auf den 22. September und 4. October 1817 in dieser Amtskanzlei bestimmten Convocationstagsagung so gewiß anzumelden und darzuthun haben, als sonst der Verlaß abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden wird.

Neudeg den 28. August 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des verstorbenen Franz Alof von Birnik, Herrschaft Rassenfufker Unterthans, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, derlei Forderungen bei der auf den 22. September und 4. October 1817 in dieser Amtskanzlei bestimmten Convocations-Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzuthun haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden wird.

Neudeg am 6. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des verstorbenen Gertraud Krall in pod Blatinig, Herrschaft Neudeger Unterthans, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, derlei Forderungen bei der auf den 22. September und 4. October 1817 in dieser Amtskanzlei bestimmten Convocations-Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzuthun haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden wird.

Neudeg den 6. September 1817.

N a c h r i c h t. (2)

Im Hause No. 172 am Neuenmarke sind auf künftigen Michaeli 3 geräumige und sehr bequeme Magazine, besonders für Kaufleute, entweder auf ein oder mehrere Jahre zu vermietthen, des Näheren wegen ist sich im nämlichen Hause im ersten Stockwerke zu erkundigen.

E d i k t (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf den Verlaß des in Kleinsileuze verstorbenen, Grafschaft Auerspergischen Unterthan, Mathias Sabukovich, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre derlei Ansprüche und Forderungen bei der dießfalls auf den 2. October d. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Tagsatzung so gewiß anzumelden haben, als sonstens der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz am 11. September 1817.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen der Handlung Ignaz Frickherischen Erben zu Graz unter Vertretung des Herrn Dr. Wurzbach, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach in die Feilbiethung des gesammten beweglichen Vermögens und der in Großpölland liegenden, der löbl. Grafschaft Auersperg sub Urb. No. 734 et 736 und Rectif. No. 616, 617 und 620 dienstbaren 3/4tl Kaufrechtshube sammt allen dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der zween Peterlin, Mathäus und Johann, wegen laut Urtheil dd. 1. April d. J. schuldigen 4663 fl. 33 fr. W. W. und Nebenverbindlichkeiten gewilligt, und dazu drei Termine als der erste auf den 6. October der zweite auf den 6. Novembar und der dritte auf den 6. December d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Großpölland mit dem Beisatze bestimmt worden, daß alles jene, so nicht bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Feilbiethungstagsatzung auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde.

Wozu alle Kaufsustigen am bestimmten Tage und Stunde in Großpölland erscheinen zu wollen mit dem Beisatze eingeladen sind, daß sie die dießfälligen Bedingnisse tagtäglich hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Reifnitz am 20. August 1817.

Feilbietungs-Edikt (2)

Vom Bezirksgerichte Thurn bei Gollenstein wird anmit bekannt gemacht: daß über Ansuchen des Herrn Mathias Kaunfer aus St. Martin bei Littai in die executive Versteigerung der dem Gregor Sapor aus Viniverech gehörigen, gerichtlich auf 144 fl. W. W. geschätzten, theils zu Viniverech theils zu Gobjet liegenden, dem Grundbuche der k. k. Herrschaft Statteneg dienstbaren Realitäten in einer Hofstatt sammt Wohn- und Wirtschaftshäusern, dann auch einigen Weingarten bestehend, gewilliget worden ist.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich den 20. September, 18. Oktober und 18. November jederzeit Vormittags um 10 Uhr im Orte Viniverech mit dem Anhange bestimmt wurden, daß, wenn obgedachte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Markt gebracht werden, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden, wozu Kauflustige und Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurn bei Gollenstein am 9. September 1817.

Berichtigung (2)

in Betreff des Anfangs der neuen oder beziehungsweise herabgesetzten Preise des zu Idria erzeugten Quecksilbers, und der Quecksilberprodukte.

In der hiesmiltlichen Anzeige vom 14. August d. J. über den neuen Preis des Quecksilbers und der Quecksilberprodukte hieß es, daß der herabgesetzte Preis mit 1. August d. J. beginn. Dieses wird nun zu Jedermanns Wissenschaft dahin berichtigt, daß die in der erwähnten Verlautbarung vom 14. August d. J. angeführten Preise, nicht vom 1., sondern vom 14. August d. J. als dem Tage der Ausfertigung jener öffentlichen Anzeige zu gelten haben.

K. k. Oberberaamt Foria den 4. September 1817.

E d i k t (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Welbes werden auf Ansuchen des Primus Primoschitsch, Judenbesizers in Auris als Vertragserben, alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 10. October 1813 verstorbenen Wiva Primoschitsch, gebornen Zeffernitscher, desselben Ehegattin aus welcher immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, auf den 18. October dieses Jahres um 9 Uhr Vormittags in die hierortige Gerichtskanzlei zu dem Ende vorgeladen, damit sie solchen so gewiß anmelden, als widerfallig die Verlassenschaft abgehandelt und dem betreffenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Welbes am 13. September 1817.

Ein Gut wird in Pacht ausgelassen. (1)

Ein, höchst 1 1/2 Stunde außer Laibach gelegenes, in sehr großer Oeconomie bestehendes Gut, sammt den dazu gehörigen Unterthanen und Herrlichkeiten wird gegen billige Bedingnisse vom 1. Jänner 1818 auf sechs nacheinander folgende Jahre in Pacht ausgelassen.

Die Pachtbedingnisse, so wie der Anschlag, sind zu Laibach bei dem Unterzeichneten alle Tage d. M. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr von den Herren Pacht Liebhabern einzusehen. Auch werden Abschriften sowohl des Anschlages als der Bedingnisse gegen postfreie Bestellung, und Vorauszahlung der Schreibgebühren zu 2 fl. 30 kr. erfolgt.

Georg Mathias Dreunig, wohnhaft No. 18.

Kapuziner Vorstadt in weltem Stock vorwärts.

Wohnung zu vergeben. (1)

In dem Hause No. 53 in der Kapuziner Vorstadt ist ein Quartier von 3 Zimmern, Küche, Keller sammt Holzlege täglich zu vermieten.

Laibach den 23. September 1817.